

Auskunftsanspruch des gesetzlich Versicherten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung – Bundessozialgericht bestätigt das Landessozialgericht NRW

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte sich am 02.11.2010 (Az.: B 1 KR 12/10 R) mit der Revision gegen die Entscheidung des Landessozialgericht (LSG) NRW vom 20.05.2010 (Az.: L 5 KR 153/09 – s. *RPMed Newsletter 4/2010*) zu befassen, ob ein gesetzlich Versicherter, der zum Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung Angaben über die bei ihm durchgeführten ärztlichen Behandlungen benötigt, einen Auskunftsanspruch gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung hat.

Sachverhalt

Für den Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung bat der Kläger seine Krankenkasse um Auskunft, welche medizinischen Leistungen bei ihm abgerechnet wurden. Das Begehren des Klägers leitete die Krankenkasse an die Kassenärztliche Vereinigung (KV) weiter.

Die KV erteilte dem Kläger die gewünschten Auskünfte für das Jahr 2004 und das 1. Quartal 2005. Der Patient reichte vor dem Sozialgericht (SG) Klage gegenüber der KV auf Auskunft für den Zeitraum 2001 bis 2003 ein. Bei der KV waren die Daten ab dem Jahr 2003 elektronisch gespeichert. Das SG Düsseldorf (Urt. v. 12.08.2009, Az.: S 14 KA 316/06) gab der Klage für die im Jahr 2003 gespeicherten Sozialdaten statt.

Gegen die Entscheidung des SG Düsseldorf legte die beklagte KV Berufung ein, die vom LSG NRW (Urt. v. 20.05.2010, Az.: L 5 KR 153/09) als unbegründet zurückgewiesen wurde. Erläuterungen zu dieser Entscheidung finden Sie [hier](#).

Entscheidung des BSG

Das BSG hat nun auch die Revision der beklagten KV zurückgewiesen. Nach der Entscheidung des BSG hat ein gesetzlich Versicherter gegenüber der KV grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft über seine dort gespeicherten Daten. Das BSG bekräftigt nochmals das Recht jedes Einzelnen, über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten Auskunft zu verlangen. Die KV zähle zu den auskunftspflichtigen Stellen. Das Auskunftsrecht gegenüber der KV werde auch nicht durch das des Versicherten gegenüber seiner Krankenkasse verdrängt. Die Regelungen zu den Sozialdaten im SGB I und X stünden gleichberechtigt neben denen der übrigen Bücher des SGB. Sofern von diesem Grundsatz abgewichen werden solle, müsse dies das Gesetz ausdrücklich vorsehen.

Fazit

Sofern Ärzte von ihren Patienten gebeten werden, für den Abschluss einer privaten Versicherung eine Bestätigung über den gesundheitlichen Zustand zu erteilen, sollten sie von einer solchen Bestätigung im Hinblick auf das Haftungsrisiko im Falle einer Falschauskunft absehen. Dem Patienten sollte auf Basis der nun vorliegenden Entscheidung empfohlen werden, bei der KV eine Auskunft über die erhobenen Sozialdaten einzuholen. Das BSG stärkt damit die Rechte der Versicherten.

*Kerstin Lutz, Sindelfingen
Rechtsanwältin
lutz@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.